



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung nach § 16
BlmSchG der Produktionsanlage P3
der Firma Solenis Technologies Germany GmbH am Standort 47809 Krefeld,
Fütingsweg 20

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 20. Januar 2023

Az.: 53.04-9021848-0030-G16-0024/22

Die Solenis Technologies Germany GmbH (Solenis) hat mit Datum vom 15.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P3 (P3) sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung nach § 8a BlmSchG am Standort 47809 Krefeld, Fütingsweg 20 gestellt. Die P3 besteht aus der Quaternierungsanlage zur Herstellung von quartären Ammoniumverbindungen (Quats), der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymeren, Fertigprodukten des Typs „Spektrum“ und Mischprodukten und der Bioacrylamidanlage zur Herstellung von Acrylamid unter Verwendung eines Biokatalysators sowie Nebenanlagen.

Beantragt wurden die Errichtung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Produkte des Typs „Spectrum“ inkl. zugehöriger Apparate und Rohrleitungen, die Erhöhung der Jahresmenge an Spectrum-Produktion in der BE 2 i.V.m mit einer Gesamtkapazitätserhöhung der Produktion P3 von 132.500 t/a auf 147.500 t/a, die Errichtung einer zusätzlichen Abfüllanlage auf einer vorhandenen Abfüllfläche, die Nutzung von zwei Flächen auf der Westseite des Gebäudes P3 zur Lagerung von Leergebinden, die Herstellung von anorganischen Salzlösungen, die Aufstellung einer mobilen Abfallpresse für ungefährliche Abfälle der P3, die Beantragung von Ammoniakemissionen im Abgas der Thermischen Abgasreinigung und die Änderung des Inertisierungsprozesses bei der Herstellung von Produkten des Typs „Spektrum“ im Reaktor 03C1501.

Die P3 besteht aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nummern 4.1.4 (G,E), 4.1.8 (G,E), 9.1.1.1 (G), 9.3.1.29 (G) und 9.3.1.30 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).



Die P3 fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.01.2010 (Az. 53.01.01-4.1-5212-135/08) wurde bereits für die P3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1, Nr.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Änderungen erfolgen in der bestehenden P3, die aus vorhandenen Produktionsgebäuden, Lageranlagen und Be- und Entladestationen besteht. Es erfolgen keine Abrissarbeiten. Am Standort sowie im Umfeld der P3 sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten vorhanden, aus denen sich verstärkende Effekte von potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben können.

Es erfolgen keine Neubauten außerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes. Die Errichtung des neuen Lagerbehälters erfolgt im Austausch für einen bestehenden Behälter. Die Lagerung von Leergebinden erfolgt auf bereits versiegelten Flächen des Werksgeländes. Aufgrund der langjährigen intensiven industriellen Nutzung sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur oder Landschaft im Bereich der Vorhabensfläche vorhanden. Kleinflächige naturnahe Bereiche in Form von Industrierasenflächen und Einzelgehölzen befinden sich nur in Randbereichen des Betriebsgeländes und werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Auf dem gesamten Betriebsgelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Wasserbedarf und die Abwassermengen der P3 ändern sich nicht durch das Vorhaben.

Die Art oder Menge der bisher genehmigten Abfälle der Produktion P3 ändern sich nicht. Die mobile Abfallpresse diente bisher mehreren Betrieben am Standort und soll nun ausschließlich der Produktion P3 zugeordnet werden.

Auch bei Erhöhung der Produktionsmenge werden sich die genehmigten Werte für den Abgasvolumenstrom (6.000 Nm³/h) und die Abgastemperatur (400°C) nicht erhöhen. Die bestehenden Emissionsbegrenzungen für Staub, CO, NO₂, SO₂, C-ges,



Acrylamid und Acrylnitril bleiben unverändert. Zusätzlich wird die Freisetzung von Ammoniak (NH₃) beantragt. Bei dem Volumenstrom der TAR von 6.000 m³/h und einer Ausschöpfung des Grenzwertes von 15 mg/m³ ergibt sich ein NH₃-Emissionsmassenstrom von 0,09 kg/h.

Die beantragte Änderung führt zu Geräuschemissionen durch zusätzliche Staplerfahrten zum geplanten Leergebindelager, weitere LKW-Fahrten und den Betrieb der mobilen Abfallpresse. Die Staplerfahrten und der Betrieb der Abfallpresse erfolgen ausschließlich tagsüber. Gemäß Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Bestandteil der Antragsunterlagen) werden die zukünftigen Gesamtbeurteilungspegel der P3 die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden ausschließlich Stoffe produziert bzw. Edukte genutzt, die keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung sind. Somit führt die Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials der Anlage. Im Rahmen der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands sind diese Stoffe nicht relevant. Es ergibt sich keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind eignungsfestgestellt und verfügen über ausreichend dimensionierte Auffangvolumina. Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt auf AwSV-geprüften, dichten Flächen, die derart ausgeführt sind, dass bei einer Betriebsstörung ein Übergang in den Boden und damit ins Grundwasser vermieden wird.

Die Abgase der Anlage werden, wie bisher, in einer thermischen Abgasreinigungsanlage gereinigt und über einen ausreichend hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet. Hierbei werden die Emissionswerte der TA Luft eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände liegt im Stadtgebiet der Stadt Krefeld im Stadtteil Dießem innerhalb eines großflächigen Industrieareals. Es handelt sich um eine intensiv industriell genutzte Fläche mit hohem Versiegelungsgrad und unterschiedlichen industrietypischen Gebäudeformen. Die Umgebung im Stadtteil Dießem ist durch gemischte Wohn- und Gewebenutzungen geprägt. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld ist der Anlagenstandort als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 180m südlich des Anlagenstandorts, durch die B 57 getrennt. Ein weiteres Wohngebiet liegt nördlich in ca. 400 m Entfernung. In der Umgebung liegen keine weiteren Betriebsbereiche. Kumulative Wirkungen sind nicht möglich.



Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um ein industriell genutztes Gebiet, das durch intensive Versiegelung und Überbauung geprägt ist. Aufgrund der innerstädtischen Lage ist die Umgebung durch intensive Nutzung (Industrie, Gewerbe, Wohnbebauung und Straßen- und Schienenverbindungen) gekennzeichnet. Aufgrund der großflächigen Versiegelung ist die Umgebung für die Grundwasserneubildung ohne Bedeutung. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Reichtum und Qualität an Naturgütern sind als gering zu beurteilen.

Im Untersuchungsgebiet (Untersuchungsradius 1.500 m) sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und keine Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Ebenfalls befinden sich dort keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Biosphärenreservate sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LSG Oberbruch/Grundend“ liegt in einer Entfernung von > 650 m östlich und südöstlich. Südwestlich im Randbereich des Untersuchungsgebiets liegt das LSG „Südlich und westlich Ficheln“. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich die Naturdenkmäler „Eiche“ (ND63), „Stieleiche“ (ND65) und „Baumgruppe aus Stieleichen“ (ND66). Aufgrund der Entfernung von ca. 1.300 m ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Am Vorhabensstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Im Umfeld des Vorhabensstandortes befinden sich 21 Alleen in einer Entfernung von ca. 400 – ca. 1400 Meter. Alleen werden insbesondere vor direkte Beeinträchtigungen, wie Flächeninanspruchnahme geschützt. Dies kann hier aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtwiese südlich Havelstraße“ liegt ca. 1.100 Meter südöstlich des Vorhabensstandortes. Fünf schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster liegen südlich in einer Entfernung von 1.000 bis 1.500 Meter. Aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.



Das Betriebsgelände liegt am südlichen Rand der Umweltzone innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Krefeld. Die Umweltzone wurde aufgrund von nachgewiesenen hohen Belastungen von Stickstoffdioxid und Feinstaub festgesetzt. Diese werden maßgeblich durch den öffentlichen Straßenverkehr hervorgerufen.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine ausgewiesenen Denkmäler. Nächstgelegene Denkmäler: Nördlich-Ehemalige Fabrik Heeder (600m), Gebäude an der Siemensstraße (400m), Gebäude an der Ritter- und Billsteinstraße (700m), Westlich- Pfarrkirche St. Johann Baptist (600m), Freyse_Bau (600m), Südlich- Siedlung Klein-Österreich (1000m), Königshof (500m) und Herz-Jesu-Kirche (600m).

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage liegt gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld in einem Industriegebiet (GI) und wird entsprechend den einschlägigen technischen und umweltrechtlichen Anforderungen (TA Luft, TA Lärm, AwSV) betrieben. Aufgrund der Irrelevanz der zu erwartenden Immissionen ist die Betrachtung des Zusammenwirkens mit anderen Auswirkungen nicht erforderlich.

Der Abstand zur niederländischen Grenze beträgt ca. 35 km. Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Gemäß den Ausführungen und Berechnungen im Sicherheitsbericht sind selbst bei einem anzunehmenden Störfall keine Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zu erwarten. Die P3 verfügt über ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet
Werner Lowis

